

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 127/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef K [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Habsburgerring 9,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 24. Mai 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 8. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

147

- 3 -

Da die geringgradige schädigungsbedingte Schalleitungsschwerhörigkeit nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Erwerbsfähigkeit nicht herabgesetzt hat, beruht die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit infolge Hörschwäche allein auf der festgestellten schädigungsunabhängigen Presbycusis (altersbedingte Schallempfindungsschwerhörigkeit). Die Grundsätze der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 74 und vom 28. Oktober 1971 - IX ZR 163/69 sind daher unanwendbar.

Daß der Tatrichter bei der Schätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das psychasthenische Syndrom den Einfluß der verfolgungsunabhängigen Leiden unter Verletzung des § 287 ZPO nicht berücksichtigt hat (vgl. BGH RZW 1973, 171), kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Dr. Thamm

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)